

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 27. 7. 2010

Nummer 27

INHALT

A. Staatskanzlei	E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur
B. Ministerium für Inneres und Sport Gem. RdErl. 25. 6. 2010, Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraf- tätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen) 651 21021	F. Kultusministerium
C. Finanzministerium	G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
	I. Justizministerium
	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

B. Ministerium für Inneres und Sport

Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen)

Gem. RdErl. d. MI, d. MJ u. d. MS v. 25. 6. 2010
– P 23.15-12333/10-13 –

– VORIS 21021 –

1. Zur Verringerung des Rückfallrisikos von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern, die unter Führungsaufsicht stehen, wird die in der **Anlage** abgedruckte Konzeption „KURS Niedersachsen“ verbindlich eingeführt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 7. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.12. 2015 außer Kraft.

An
die Polizeibehörden und -dienststellen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Oberlandesgerichte und Landgerichte
die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen
die Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten
die Jugendanstalt Hameln
das Bildungsinstitut beim Niedersächsischen Vollzug
den Zentralen Juristischen Dienst für den Niedersächsischen Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Hannover
die Niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen

– Nds. MBl. Nr. 27/2010 S. 651



KURS Niedersachsen

**Konzeption zum Umgang mit Rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in
Niedersachsen**

Hannover, 30. 4. 2010

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Einleitung**
- 2 Zielgruppe**
- 3 Einstufung/Kategorisierung**
- 4 Verfahren zur Einstufung**
 - 4.1 Fälle aus dem Justizvollzug**
 - 4.1.1 Zuständigkeit
 - 4.1.2 Meldeverfahren
 - 4.1.3 Verfahren nach Wiedereintritt in den Justizvollzug
 - 4.2 Fälle aus dem Maßregelvollzug**
 - 4.2.1 Zuständigkeit
 - 4.2.2 Meldeverfahren/Entlassung
 - 4.3 Fälle ambulanter Sanktionen**
 - 4.4 Fälle aus anderen Bundesländern**
- 5 Staatsanwaltschaft**
- 6 Polizei**
 - 6.1 Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen**
 - 6.2 Polizeidirektionen**
 - 6.3 Polizeiinspektionen**
- 7 Führungsaufsicht**
 - 7.1 Zuständigkeit**
 - 7.2 Maßnahmen der Führungsaufsicht**
 - 7.2.1 Aufgabe der Führungsaufsicht/Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe
 - 7.2.2 Dauer der Führungsaufsicht
 - 7.2.3 Maßnahmen der Führungsaufsicht
- 8 Bewährungshilfe**
 - 8.1 Einleitung**
 - 8.2 Schwerpunkt Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter**
 - 8.3 Betreuung von Probandinnen oder Probanden der KURS-Kategorien A und B**
 - 8.4 Fachberatung Risikomanagement**
- 9 Datenschutz**
- 10 „Runde Tische“**
- 11 KURS-Konferenz**

Anlagen:

- Ablaufschema (Anlage 1)
- Polizeilicher Maßnahmenkatalog (Anlage 2)
- Informationsblatt für Probanden (Anlage 3)
- Formblatt Meldung durch Vollzugsbehörde (Anlage 4 A)
- Formblatt Retrograde Erfassung (Anlage 4 B)
- Formblatt zur Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 5)

1 Einleitung

Ziel der Konzeption ist die Verringerung des Rückfallrisikos von Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern, die unter Führungsaufsicht stehen. Das Ziel soll durch eine bessere Informationssammlung und eine Optimierung der Maßnahmen aller beteiligten Stellen der Polizei, des Maßregelvollzuges und der Justiz erreicht werden, insbesondere durch:

- Bewertung der Rückfallgefahr durch ein individuelles Risikoprofil, bei vorherigem stationären Aufenthalt durch den Justiz- bzw. den Maßregelvollzug;
- Erfassung des Personenkreises und risikorelevanter Informationen über Täterinnen und Täter in einer eigenen polizeilichen EDV-Anwendung;
- konsequente Ausnutzung der rechtlichen Möglichkeiten im Bereich des Straf- und Gefahrenabwehrrechts zur Verhinderung weiterer Straftaten;
- Einsatz besonders qualifizierter Justizsozialarbeiterinnen oder Justizsozialarbeiter und Verbesserungen des sozialarbeiterischen Risikomanagements;
- Festlegung von Verantwortlichkeiten auf Ebene der Polizeidirektionen und Polizeiinspektionen;
- Vernetzung der örtlichen Dienststellen insbesondere der Justiz und der Polizei sowie Erörterung der einzelfallbezogenen Maßnahmen an Runden Tischen;
- gemeinsame Entwicklung von geeigneten Interventionsstrategien;
- Koordination und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen durch eine zentrale Stelle im Landeskriminalamt Niedersachsen.

Bei sämtlichen mit der Konzeption verbundenen Maßnahmen ist von allen beteiligten Stellen auch das Resozialisierungsziel zu beachten.

Das gesondert geregelte Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 66 b StGB wird von dieser Konzeption nicht berührt.

2 Zielgruppe

Zielgruppe des Konzeptes sind Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter, die

- wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174 bis 174 c, 176 bis 180 und 182 StGB¹
 - oder**
 - eines Tötungsdeliktes (§§ 211, 212 StGB) mit sexuell motiviertem Hintergrund
 - oder**
 - wegen der Begehung einer der vorgenannten Taten wegen Vollrausches (§ 323 a StGB) verurteilt worden sind
 - und**
 - die deshalb unter Führungsaufsicht stehen.

Die Konzeption gilt auch für Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter, die wegen eines anderen Deliktes unter Führungsaufsicht stehen, wenn

- durch diese Führungsaufsicht die Führungsaufsicht wegen eines Deliktes nach Satz 1 gemäß § 68 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB vorzeitig endete oder
- die Führungsaufsicht im Anschluss an den Vollzug eintritt, durch den die Führungsaufsicht wegen eines Deliktes nach Satz 1 gemäß § 68 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StGB endete oder
- in den Fällen des § 68 f Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. StGB im Zusammenhang mit der vollständig verbüßten Freiheitsstrafe auch eine Freiheitsstrafe wegen eines Deliktes nach Satz 1 vollstreckt wurde.

Die Konzeption bleibt bis zur Beendigung einer nach Satz 2 angeordneten Führungsaufsicht anwendbar, auch wenn diese durch Eintritt einer weiteren Führungsaufsicht vorzeitig beendet wird.

Im Einzelnen sind folgende Fallgruppen der Führungsaufsicht möglich:

1. Täterinnen oder Täter, die wegen einer Straftat der genannten Art verurteilt worden sind und die eine Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens ei-

¹ Es handelt sich um den Straftatkatlog des § 181 b StGB ohne § 181 a StGB (Zuhälterei). In den Fällen des § 181 a StGB ist die Konzeption wegen der Nähe zur organisierten Kriminalität nicht geeignet.

nem Jahr vollständig verbüßt haben (§ 68 f Abs. 1 Satz 1 StGB), wenn nicht ausnahmsweise von der gesetzlichen Führungsaufsicht abgesehen worden ist (§ 68 f Abs. 2 StGB).

2. Täterinnen oder Täter, gegen die wegen einer Straftat der genannten Art die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, in den Fällen, in denen wegen Vorwegvollzuges einer Freiheitsstrafe die Maßregel für erledigt erklärt wird und gesetzliche Führungsaufsicht gemäß § 67 c StGB eintritt.
3. Täterinnen oder Täter, deren Unterbringung wegen einer Straftat der genannten Art in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung gemäß § 67 d StGB nicht weiter vollstreckt wird, wenn nicht ausnahmsweise von der gesetzlichen Führungsaufsicht abgesehen worden ist (§ 67 d Abs. 6 Satz 2 StGB).
4. Täterinnen oder Täter, die wegen einer Straftat der genannten Art zu einer Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind und die das Gericht wegen einer negativen Prognose gemäß § 68 StGB der Führungsaufsicht unterstellt hat, es sei denn, das Ruhen der Führungsaufsicht ist gemäß § 68 g Abs. 2 Satz 1 StGB angeordnet.
5. Täterinnen oder Täter, gegen die wegen einer Straftat der genannten Art die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, deren Vollstreckung jedoch zur Bewährung ausgesetzt worden ist (§ 67 b Abs. 2 StGB).

3 Einstufung/Kategorisierung

Hinsichtlich der Rückfallgefahr der Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter der Zielgruppe wird nach drei Kategorien unterschieden.

Kategorie A (akut rückfallgefährdet)

Als **akut rückfallgefährdet** werden jene Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter betrachtet, bei denen von einer **hohen Gefährlichkeit** (resultierend aus der kriminellen Vorgeschichte, der Tatdynamik, der Persönlichkeit oder einer psychischen Störung der Inhaftierten sowie der fehlenden rückfallpräventiven Effekte im Rahmen des Vollzuges) auszugehen ist **und** die **nicht** über **protektive risikorelevante Bedingungen** (labile, eigenständige Faktoren, die eine rückfallpräventive Wirkung haben können, z. B. Abstinenz von Suchtmitteln, Einbindung in Behandlung, Familie und Partnerschaft, Arbeitsstelle, so-

ziales Umfeld, Pharmakotherapie) verfügen. Es ist in diesen Fällen zu befürchten, dass jederzeit erneut eine einschlägige Straftat begangen werden kann.

Kategorie B (latent rückfallgefährdet)

Als latent rückfallgefährdet werden jene Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter betrachtet, bei denen von einer **hohen Gefährlichkeit** (resultierend aus der kriminellen Vorgeschichte, der Tatdynamik, der Persönlichkeit oder einer psychischen Störung der Inhaftierten sowie der fehlenden rückfallpräventiven Effekte im Rahmen des Vollzuges) auszugehen ist, die jedoch über **protektive risikorelevante Bedingungen** (labile, eigenständige Faktoren, die eine rückfallpräventive Wirkung haben können z. B. Abstinenz von Suchtmitteln, Einbindung in Behandlung, Familie und Partnerschaft, Arbeitsstelle, soziales Umfeld, Pharmakotherapie) verfügen. Es ist in diesen Fällen zu befürchten, dass bei Wegfall oder Gefährdung dieser protektiven Bedingungen erneut eine einschlägige Straftat begangen werden kann.

Kategorie C

In der Kategorie C werden alle unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter der Zielgruppe erfasst, die nicht unter Kategorie A oder B fallen. Werden die von der Konzeption betroffenen Personen aus dem Justiz- oder dem Maßregelvollzug entlassen, bewerten die Vollzugsbehörden die Rückfallgefahr und entscheiden über die Einstufung (vgl. Nr. 4). Dabei stützen sie ihre Entscheidungen im Einzelfall auf die Ergebnisse wissenschaftlich anerkannter Prognosemethoden (z. B. FOTRES, HCR 20, SVR-20). In den Fällen der Kategorien A und B wird die Einstufung mit einem detaillierten Risikoprofil begründet.

Zunächst in Kategorie C wurden auch die Probandinnen und Probanden eingeordnet, die bei Inkraftsetzung der Konzeption am 1. 10. 2007 bereits ohne eine individuelle Rückfallprognose des Vollzuges

- aus dem Vollzug entlassen wurden und die Voraussetzungen dieser Ziffer erfüllten, wenn nach diesem Stichtag eine noch mindestens einjährige Führungsaufsicht verblieb.
- die gemäß Zielgruppe Nrn. 4 und 5 entlassenen Personen, wenn zum 1. 10. 2007 noch mindestens ein Jahr Führungsaufsicht zu erwarten war (vgl. Anlage 4 B).

4 Verfahren zur Einstufung

4.1 Fälle aus dem Justizvollzug

4.1.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewertung der Rückfallgefahr und die Einstufung nach Nr. 3 ist beim Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung im niedersächsischen Justizvollzug

- die jeweilige Jugendanstalt im Jugendvollzug,
- die Justizvollzugsanstalt Vechta für die in ihrem Zuständigkeitsbereich untergebrachten Jungtäter,
- und im Übrigen, insbesondere im Erwachsenenvollzug, das Prognosezentrum des niedersächsischen Justizvollzuges.

Soweit das Prognosezentrum zuständig ist, sollen die Bewertung der Rückfallgefahr und die Einstufung im Einvernehmen mit der Justizvollzugsanstalt erfolgen. Bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten geht im Einzelfall die Einschätzung des Prognosezentrums vor. Zur Qualitätssicherung erhält das Prognosezentrum Kenntnis von allen Meldungen der Jugendanstalten und der Justizvollzugsanstalt Vechta an die KURS-Datei.

4.1.2 Meldeverfahren

Sechs Monate vor der Entlassung initiiert die Justizvollzugseinrichtung bei der nach Nr. 4.1.1 zuständigen Stelle die Einstufung der Gefangenen. Die zuständige Stelle greift dazu auf die vorhandenen Gutachten und Daten zurück. Sie kann auch eine weitere Begutachtung der Gefangenen veranlassen. Die für die Einstufung zuständige Stelle schließt ihre Vorarbeiten so rechtzeitig ab, dass die Justizvollzugsvollzugseinrichtung die vorgesehene Erstmeldung (vgl. Anlage 4 A) rechtzeitig übermitteln kann. Die Justizvollzugseinrichtung hat sich die Einstufung der zuständigen Stelle einschließlich einer etwaigen Begründung durch das Risikoprofil zu Eigen zu machen. Die Justizvollzugseinrichtung ergänzt den Meldebogen im Übrigen.

Vier Monate vor der Entlassung sind die zuständige Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 5) und nachrichtlich die Staatsanwaltschaften, für die aktuell ebenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, darüber zu unterrichten, in welche Kategorie die Sexualstraftäter bzw. Sexualstraftäterinnen der Zielgruppe einzustufen sind. Die Mitteilung erfolgt ausschließlich mit den vorgegebenen Formblättern. Der als „Erstmeldung“ bezeichnete Meldebogen beinhaltet bei Gefangenen der Kategorien A und B insbesondere detaillierte Angaben zur Einstufung der Gefangenen, wobei auf das Rückfallrisiko sowie mögliche protektive risikorelevante Bedingungen besonders einzugehen ist (Risikoprofil).

Vierzehn Tage vor der Entlassung erfolgt eine „Aktualisierung der Erstmeldung“ durch Fortschreibung des Meldebogens der Erstmeldung.

Soweit wegen Vollzuges einer Jugendstrafe eine Vollstreckungsleiterin bzw. ein Vollstreckungsleiter bestimmt ist, wird der Meldebogen zusätzlich auch ihr bzw. ihm zur Kenntnis übersandt.

Bei den genannten Fristen ist auf die voraussichtliche Entlassung aus der Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung abzustellen. Ersatzfreiheitsstrafen und Überhaftbefehle bleiben ebenso außer Betracht wie die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes gemäß §§ 18, 40 Abs. 8, 9 NJVollzG (§§ 16, 43 StVollzG).

Das Meldeverfahren wird durch ein ggf. noch anhängiges Verfahren zur Aussetzung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung nicht beeindruckt. Das Meldeverfahren ist erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Strafaussetzung zur Bewährung abubrechen; wurde der KURS-Datei zu diesem Zeitpunkt bereits eine „Erstmeldung“ übermittelt, ist die veränderte Sachlage mit der „Aktualisierung der Erstmeldung“ mitzuteilen.

Wird gegen eine Person, die bereits der KURS-Datei gemeldet worden ist, nur noch Untersuchungshaft vollstreckt, teilt die Justizvollzugsanstalt die Aufhebung des Haftbefehls unverzüglich durch eine weitere „Aktualisierung der Erstmeldung“ mit. Die geänderte Sachlage ist den beteiligten Stellen vorab telefonisch mitzuteilen.

Die genannten Fristen sind im Buchwerk der Vollzugsgeschäftsstelle zu überwachen. Kopien der Meldebögen werden auf der dritten Nadel der Gefangenenpersonalakten abgeheftet. Auf dem Personalblatt sowie im Gefangenenverwaltungsprogramm BASIS-web ist ein Querverweis auszubringen.

Die Justizvollzugseinrichtungen führen an zentraler Stelle einen für das Prognosezentrum abrufbereiten Fristenkalender mit den Namen der Gefangenen, die gemäß KURS Niedersachsen zu melden sind und für die vom Prognosezentrum ein Risikoprofil zu erstellen oder zu aktualisieren ist. Die entsprechende Ansprechpartnerin bzw. der entsprechende Ansprechpartner ist dem Prognosezentrum mitzuteilen.

4.1.3 Verfahren nach Wiedereintritt in den Justizvollzug

Wird eine Person, die bereits von KURS erfasst ist, erneut im Justizvollzug aufgenommen, übersendet die Zentralstelle KURS, nachdem sie von der erneuten Inhaftierung Kenntnis erlangt hat, der Justizvollzugseinrichtung, in der sich die Person gegenwärtig befindet, unverzüglich eine

„Meldung über die Neuinhaftierung eines KURS Probanden“. Im Fall der zwischenzeitlichen Verlegung des Gefangenen, leitet die Justizvollzugseinrichtung diese Meldung unverzüglich weiter. Wird im weiteren Verlauf des Justizvollzuges eine Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung vollzogen, die eigenständig zur wiederholten Aufnahme in die KURS-Datei führt, ist nach Nr. 4.1.2 zu verfahren. Die ursprüngliche Meldung ist zu berücksichtigen.

Wird nur sonstige Jugendstrafe, Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung vollzogen, ist die ursprüngliche Meldung fortzuschreiben und analog der Konzeption zu verfahren. Die Justizvollzugseinrichtung klärt frühzeitig ab, ob die wegen der Sexualstraftat verhängte Führungsaufsicht nach der Entlassung wiederauflebt.

Wird nur Untersuchungshaft, eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine andere Haftart vollzogen, ist die ursprüngliche Meldung fortzuschreiben. Eine Entlassung aus der Haft ist den zuständigen Stellen unverzüglich anzuzeigen.

4.2 Fälle aus dem Maßregelvollzug

4.2.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewertung der Rückfallgefahr und die Einstufung nach Nr. 3 ist beim Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt die jeweilige Einrichtung des niedersächsischen Maßregelvollzuges. Die Vollzugsleitung entscheidet, ob im Einzelfall zur Vorbereitung der Entscheidung ein Prognoseteam der Prognosekommission hinzuzuziehen ist.

4.2.2 Meldeverfahren/Entlassung

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes ist der Maßregelvollzug von intensiven therapeutischen Behandlungsmaßnahmen und regelmäßigen prognostischen Risikoeinschätzungen der Untergebrachten sowie von systematischen Vollzugslockerungen geprägt.

Der weitaus überwiegende Teil der Untergebrachten wird durch eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung gemäß § 67 d Abs. 2 StGB aus dem Maßregelvollzug entlassen, nachdem zuvor eine günstige Legalprognose erstellt wurde; gleichzeitig tritt in diesen Fällen die gesetzliche Führungsaufsicht ein. Diese Personengruppe ist grundsätzlich der Kategorie C zuzuordnen.

Das Entlassungsverfahren beginnt in der Regel mit einer entsprechenden Empfehlung der Vollzugsleitung an die Strafvollstreckungskammer, die bei Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern regelmäßig noch eine externe Prognosebegutachtung veranlasst. Die Entlassungsempfehlung wird nachrichtlich zeitgleich mit dem KURS-Formular (s. o. Nr. 4.1.2, Erstmeldung, vgl. Anlage 4 A) an die Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die Zentralstelle KURS im Landeskrimi-

nalamt Niedersachsen übersandt. Nach Bekanntgabe der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgt unverzüglich die entsprechende Mitteilung der Vollzugsleitung an die Staatsanwaltschaft und in Fällen der Vollstreckung nach dem JGG zusätzlich an die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter durch Fortschreibung des Meldebogens der Erstmeldung (s. o. Nr. 4.1.2).

Abweichend von diesem Entlassungsverfahren werden Unterbringungen im Maßregelvollzug in Einzelfällen durch Erreichen der Höchstfrist nach § 67 d Abs. 4 StGB oder durch Wegfall der Voraussetzungen und Erledigung der Unterbringung (§ 67 d Abs. 5 und 6 StGB) beendet; gleichzeitig tritt Führungsaufsicht ein. Für diese Risikogruppe kann eine Zuordnung zu den Kategorien A oder B in Betracht kommen, was die zuständigen Vollzugsleitungen ggf. mit Unterstützung eines Prognoseteams zu beurteilen haben, und was bei den Meldungen an die Staatsanwaltschaften entsprechend zu berücksichtigen ist.

4.3 Fälle ambulanter Sanktionen

In den Fällen, in denen unter Führungsaufsicht stehende Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter der Zielgruppe nicht zuvor stationär im Justiz- oder im Maßregelvollzug untergebracht waren (Fallgruppen 4 und 5 unter Nr. 2), erfolgt die Einstufung zunächst in die Kategorie C. Die Meldung an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen erfolgt durch die Führungsaufsichtsstellen mit einem Formblatt zur Aufnahme in die Datei (vgl. Anlage 4B).

4.4 Fälle aus anderen Bundesländern

Im Fall des Wechsels von unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern der Zielgruppe aus anderen Bundesländern nach Niedersachsen stimmen sich die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen und die zuständige Führungsaufsichtsstelle zunächst über das weitere Vorgehen ab. Die Führungsaufsichtsstellen fertigen unverzüglich nach Übergang der Zuständigkeit eine Mitteilung an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen mit einem Formblatt zur Aufnahme in die Datei (vgl. Anlage 4B). Die Erfassung erfolgt zunächst in der Kategorie C.

Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen entscheidet über die Anerkennung einer gegebenenfalls vorhandenen Risikokategorisierung. Die Führungsaufsichtsstelle kann diesbezüglich eine Empfehlung abgeben.

5 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaften sind gesetzlich ermächtigt, personenbezogene Informationen aus Strafverfahren an Polizeibehörden zu übermitteln (§ 481 Abs. 1 Satz 2 StPO). Das Strafverfahren umfasst die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung.²

Im Fall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Anordnung einer Maßregel nach dem Strafgesetzbuch sind die Staatsanwaltschaften auch Vollstreckungsbehörden. Im Fall einer Verurteilung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) obliegt die Vollstreckungsleitung den Jugendrichtern und Jugendrichterinnen. In diesen Fällen informiert die Staatsanwaltschaft die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter nachrichtlich über die Mitteilungen an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen. Für die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im (Jugend-)Vollstreckungsverfahren ist § 85 Abs. 7 JGG zu beachten. Zuständig ist demnach grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren geführt hat.

Werden für mehrere Staatsanwaltschaften freiheitsentziehende Maßnahmen im Zusammenhang vollstreckt, bestimmt sich die Zuständigkeit im Rahmen von KURS wie folgt: Primär zuständig ist die niedersächsische Staatsanwaltschaft, die wegen einer der genannten Sexualstraftaten oder eines sexuell motivierten Tötungsdeliktes eine freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt. Trifft das auf mehrere Staatsanwaltschaften zu, ist die Höhe des Strafmaßes entscheidend. Alle übrigen Strafvollstreckungsbehörden erhalten die Meldebögen nachrichtlich und der Information halber zugesandt.

Die zuständige Staatsanwaltschaft erhält zu den unter Nr. 4.1.2 und Nr. 4.2.2 genannten Zeitpunkten das standardisierte Formblatt mit den Informationen der Vollzugsbehörde. Sie prüft die formale Vollständigkeit des Formulars und nimmt bei Bedarf Rücksprache mit der Vollzugsbehörde. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob die gemeldete Person zur Zielgruppe im Sinne von Nr. 2 gehört. Sie leitet das Formblatt, gegebenenfalls mit ergänzenden Informationen, die für die Gefahrenabwehrzwecke der Polizei für erforderlich gehalten werden, gemäß § 481 Strafprozessordnung unverzüglich – in Fällen der Nr. 4.1 spätestens drei Monate vor der Entlassung - an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen weiter.

Die Staatsanwaltschaft fertigt die Stellungnahme zur Vorbereitung der Führungsaufsicht gemäß § 54 a Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) gegenüber der Strafvollstreckungskammer. Sie fertigt auch eine entsprechende Stellungnahme in den Fällen der Jugendstrafvollstreckung gegenüber der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter (§ 82 Abs. 1 Satz 2 JGG, §§ 463 Abs. 6,

² Meyer-Goßner, 50. Aufl. StPO, § 481 Rn. 1

462 a Abs. 1 Satz 1 StPO). Sie nimmt insbesondere Stellung zu möglichen Auflagen und Weisungen während der Führungsaufsicht. Diese Stellungnahme gemäß § 54 a StVollstrO erfolgt auch dann, wenn ein Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung gestellt worden sein sollte, über den noch nicht entschieden ist. Der Stellungnahme sind unter Hinweis auf die KURS-Datei auch Ablichtungen des Formblattes für die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen beizufügen. In den Fällen der Jugendstrafvollstreckung kann davon abgesehen werden, weil die nachrichtliche Beteiligung bereits durch die Jugendanstalt erfolgt ist.

Die Stellungnahme gemäß § 54 a StVollstrO und die Unterlagen für die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen sind nachrichtlich auch der zuständigen Führungsaufsichtsstelle zuzuleiten.

Vor der Entlassung erhält die Staatsanwaltschaft eine aktualisierte Fassung des Formblattes für die KURS-Datei aus dem Vollzug, aus dem sich alle relevanten Änderungen ergeben. Diese Aktualisierung leitet die Staatsanwaltschaft nach Prüfung und ggf. Abstimmung mit der Vollzugsbehörde ebenfalls unverzüglich an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen, die zuständige Führungsaufsichtsstelle und in Jugendsachen ggf. zusätzlich an die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter weiter.

Die Staatsanwaltschaften übermitteln an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen mit dem Formblatt in allen Fällen auch das der voraussichtlichen Führungsaufsicht zugrunde liegende Urteil sowie einen aktuellen Auszug aus dem Bundeszentralregister (BZR).

Die Staatsanwaltschaft informiert die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen gemäß § 481 StPO insbesondere über alle weiteren Führungsaufsichtsbeschlüsse der Strafvollstreckungskammer, dazu gehören neben Änderungen von Weisungen und Auflagen auch Verkürzungen oder Verlängerungen der Führungsaufsicht sowie die Anordnung einer unbefristeten Führungsaufsicht. Sie teilt auch das Ende einer Führungsaufsicht mit.

Von dieser Konzeption unberührt bleibt die Pflicht der Staatsanwaltschaften, rechtzeitig zu prüfen, ob über eine Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist. Die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts soll einen Antrag auf nachträgliche Sicherungsverwahrung spätestens sechs Monate vor der Entlassung stellen (§ 275 a Abs. 1 Satz 3 StPO).

6 Polizei

Die Zentralstelle im Landeskriminalamt Niedersachsen ist für die Verdichtung und Anreicherung der übermittelten Informationen mit Erkenntnissen aus polizeilichen Datenquellen verantwortlich. Sie steuert den Informationsfluss zu den Polizeibehörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Entlassungsanschrift liegt, und berät bei Übergabe von Fällen der Kategorien A und B im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung und die angezeigten Maßnahmen.

Die Polizeiinspektionen³ entscheiden im Rahmen eigener Zuständigkeit und lageabhängig über geeignete polizeipräventive Maßnahmen mit dem Ziel, die prognostizierte Rückfallgefahr zu reduzieren.

Die vollständige Falldokumentation sowie der Nachweis der getroffenen Maßnahmen erfolgen im Vorgangsbearbeitungssystem „NIVADIS“ als „Sonstiges Ereignis“ und werden in einer schriftlichen Fallakte zusammengeführt.

6.1 Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen

Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen ist verantwortlich für den Prozess der gesamten polizeilichen Informationssteuerung sowie für die Dokumentation des Verfahrensablaufs in der KURS-Datei. Die Speicherung der Daten erfolgt für die Dauer der Führungsaufsicht. Nach Beendigung der Führungsaufsicht werden die Daten gelöscht oder bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in eine andere Datei überführt. Die Erkenntnisse der Vollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften und Führungsaufsichtstellen zu rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern werden durch polizeiliche Informationen angereichert. Im Sinne eines Wissensmanagements ist die Verdichtung und Vernetzung der Informationslage das wesentliche Anliegen der Zentralstelle.

Polizeiliche Informationsquellen sind hierfür insbesondere:

- NIVADIS
- ViCLAS-Datenbank
- INPOL/POLAS
- TBS-Anwendungen
- Kriminalakten

³ Soweit in der Konzeption die Polizeiinspektionen mit Aufgaben betraut werden, nimmt in der Polizeidirektion Hannover jeweils der Zentrale Kriminaldienst (ZKD) diese Aufgabe wahr.

Darüber hinaus stehen zur Verfügung:

- KURS-Meldebogen
- Abschrift des Gerichtsurteils
- Führungsaufsichtsbeschluss
- BZR-Ausdruck
- weitere Informationen der Strafvollstreckungsbehörde

Polizeiliche Informationssysteme werden mit den so erlangten Erkenntnissen im gegebenen Fall ergänzt bzw. aktualisiert.

1. Für die ViCLAS-Datenbank der Operativen Fallanalyse (OFA) führt dies zu einer zusätzlichen Erfassung von Altvorgängen, die der Verurteilung der Probandinnen bzw. Probanden zugrunde lagen.⁴
2. Für die TBS Sexualdelikte bzw. Tötungsdelikte im Dez. 32 sind die Fälle neu anzulegen bzw. zu aktualisieren.
3. Die „P-Gruppe“ im INPOL/POLAS-Datensatz der Probandinnen bzw. Probanden wird bei Vorliegen der Voraussetzungen mit dem personenbezogenen Hinweis „SEXT“ für „Sexualstraftäterin oder Sexualstraftäter“ versehen.
4. Die Kriminalakten sind um den Bericht der Zentralstelle zu ergänzen.⁵

Aus den übermittelten Informationen gemäß KURS-Meldebögen der Vollzugsbehörden und der Staatsanwaltschaften werden Grunddatenbestände in der KURS-Datei mit einer Vorgangsnummer erfasst. Parallel dazu wird für jede Probandin oder jeden Proband eine Akte angelegt, um alle personenbezogenen Erkenntnisse aus polizeilichen sowie externen Quellen zusammenzufassen und zur Falldokumentation vorzuhalten.

Die Verdichtung der vorhandenen Informationen, ihre Bewertung und Vertextung zu einem eigenständigen Bericht ist das wesentliche Produkt der Zentralstelle. In Abhängigkeit von der Kategorisierung der Probandinnen oder Probanden umfasst der Bericht u. a. Angaben zu:

⁴ Gemäß den Erfassungskriterien der ViCLAS-Richtlinie.

⁵ In Übereinstimmung mit den „Richtlinien für das Führen von Kriminalakten“.

- der Anlasstat/den Anlasstaten
- der Biografie der Probandinnen oder Probanden
- Therapiemaßnahmen/Verhalten während der Haftzeit
- Faktoren, die eine Rückfallgefahr begründen
- stabilisierenden Faktoren
- der Kategorisierung der Probandinnen oder Probanden
- Weisungen/Auflagen der Führungsaufsicht
- Entlassungs- und bekannten Wohnanschriften
- Faktoren für die Einschätzung der Gefahrenlage
- sonstigen Erkenntnissen der Vollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften und der Führungsaufsichtstellen
- polizeilichen Erkenntnissen.

Die Zentralstelle im Landeskriminalamt Niedersachsen koordiniert und steuert den Informationsaustausch mit anderen Bundesländern. Probandinnen oder Probanden aus Niedersachsen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland nehmen, werden dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt mit dem Bericht der genannten Zentralstelle gemeldet. Personen aus anderen Bundesländern, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen nehmen, sind den niedersächsischen Probandinnen bzw. Probanden gleichzustellen. Das Verfahren regelt sich nach Nr. 4.4 dieser Konzeption.

Die Aufgaben der Zentralstelle sind:

- Vorabmeldung über zur Haftentlassung anstehende Probandinnen oder Probanden an die Polizeibehörden mit den Grunddaten
 - Personalien
 - Entlassungsdatum
 - Entlassungsanschrift
 - Kategorisierung
- Anreicherung- u. Verdichtung der Informationslage durch Recherchen in polizeilichen Auskunftssystemen
- Erfassung in der KURS-Datei
- Ergänzung/Änderung anderer polizeilicher Dateien
- Ergänzung der INPOL/POLAS-Datensätze

- Beratung der Polizeidirektionen insbesondere hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung von Probandinnen bzw. Probanden der Kategorien „A“ und „B“ sowie angezeigter Maßnahmen
- standardisierter länderübergreifender Informationsaustausch zu haftentlassenen Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern
- Feststellung des polizeilichen Fortbildungsbedarfs
- Vorsitz und Geschäftsführung der „KURS-Konferenzen“

6.2 Polizeidirektionen

Die Polizeidirektionen benennen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen. Diese sind Adressaten für die Berichte und Koordinierungsmaßnahmen der Zentralstelle.

Den Polizeidirektionen obliegt im Rahmen der Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards, mit den Polizeiinspektionen ein ggf. erweitertes Maßnahmenbündel, welches über die Standardmaßnahmen (Nr. 6.3, vgl. Anlage 2) hinausgeht, festzulegen. Als Grundlage dafür dient der Bewertungsbericht der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen. Sofern ein konkreter Entlassungswohnort nicht bekannt ist, ist die Polizeidirektion im Bezirk der zuständigen Führungsaufsichtsstelle fachlich verantwortlich (Nr. 7.1). Bei einem Wohnsitzwechsel geht die Verantwortung auf die für den neuen Wohnsitz zuständige Polizeidirektion über. Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen ist darüber unverzüglich von der abgebenden Dienststelle zu informieren.

Die Polizeidirektionen gewährleisten einheitliche Qualitätsstandards durch Koordination der „Runden Tische“ (Nr. 10) und durch eine Handlungsanleitung, welche die Durchführung, den Ablauf und die Dokumentation der „Runden Tische“ regelt. In dieser Funktion informieren sie die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen über Beschlusslagen, die eine Höherstufung bzw. eine Abstufung der Probandin bzw. des Probanden zum Inhalt haben (Nr. 10).

Die Aufgaben der Polizeidirektionen sind:

- Ansprechpartnerfunktion für die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen
- Bestimmung der sachbearbeitenden Dienststelle
- Weiterleitung des Vorgangs an die zuständige Dienststelle
- Qualitätssicherung bei der Festlegung von erweiterten Standardmaßnahmen
- Koordination der „Runden Tische“ (Nr. 10)

6.3 Polizeiinspektionen

Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen erhalten dezidierte Informationen über die Probandinnen oder Probanden, die als rückfallgefährdet klassifiziert wurden. Sie bestimmen für den jeweiligen Einzelfall eine KURS-Sachbearbeiterin bzw. einen KURS-Sachbearbeiter und übermitteln den Namen der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen.

Technisch/organisatorische Aufgaben sind u. a.:

- Eingang/Anlegen eines Vorgangs in NIVADIS als Vorgangsart „Sonstiges Ereignis“ (SO) und dort unter Ereignisart „KURS“⁶
- Rückmeldung der Vorgangsnummer an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen zur Nacherfassung
- Erhebung weiterer Daten (soweit erforderlich)
- Fortschreibung des polizeilichen Gefährdungslagebildes
- Mitteilung von Änderungen der Daten (z. B. Wohn-/Aufenthaltort, Namen, Personenstand, pp.) an die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen
- Vorsitz und Geschäftsführung des „Runden Tisches“ (Nr. 10).

Die Polizeiinspektionen entscheiden im Rahmen eigener Zuständigkeit und lageabhängig über geeignete polizeipräventive Einzelmaßnahmen (vgl. Anlage 2). Unabhängig von der Kategorisierung der Probandinnen bzw. Probanden sind die nachfolgenden Maßnahmen⁷ im Sinne landeseinheitlicher Standards grundsätzlich vorzunehmen, um eine präventive Wirkung zu erzielen.

- Gefährderansprachen (§ 11 Nds. SOG) im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Haftentlassung bzw. Beendigung des Maßregelvollzugs
- Vervollständigung/Aktualisierung der ED-Unterlagen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nds. SOG) und des DNA-Materials (§ 81 g StPO)
- Vervollständigung/Aktualisierung der Kriminalakte (§§ 30 ff. Nds. SOG)
- Verbleibskontrollen (§§ 11, 12 Nds. SOG) i. V. m. Kontrolle melderechtlicher Bestimmungen (Nds. Meldegesetz)
- Kontaktaufnahme mit externen Einrichtungen z. B.
 - Führungsaufsichtsstellen
 - Bewährungshilfe

⁶ Die Ereignisart „KURS“ steht ab dem 1. 11. 2007 zur Verfügung.

⁷ Ausnahmen können insbesondere gelten für retrograd gemeldete Probanden und Probandinnen.

- Justizvollzugsanstalten
- ggf. Kommunalbehörden
- ggf. forensischen Ambulanzen.

Im Rahmen der Gefährderansprache sind die Probandinnen bzw. Probanden grundsätzlich über die Erfassung ihrer personenbezogenen Daten in der KURS-Datei zu informieren.

Die Abstimmung eines über diese Standardmaßnahmen hinausgehenden „individuellen Maßnahmenkatalogs“ mit der Leitung der Polizeiinspektion bzw. des Zentralen Kriminaldienstes erfolgt in der Regel schriftlich.

Liegen der Polizei hinreichende Anhaltspunkte für einen Weisungsverstoß vor, ist der notwendige Strafantrag durch die Polizei bei der antragsberechtigten Führungsaufsichtsstelle einzuholen.

Eine personenbezogene Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die KURS-Zielgruppe erfolgt durch die örtlichen Polizeibehörden nicht. Einzelfallbezogene Presseinformationen sind der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen vorbehalten.

Alle Prozessverläufe werden schriftlich dokumentiert. Die Vorgangsdokumentation sowie die Maßnahmendokumentation erfolgt ausschließlich über das VBS NIVADIS im führenden „Sonstigen Ereignis“ (Report). Die schriftliche Fallakte wird nach Ablauf der Führungsaufsicht zur Dokumentation behördlichen Handelns der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen übersandt.

7 Führungsaufsicht

7.1 Zuständigkeit

Die Führungsaufsichtsstelle ist bereits vor der Entlassung der Gefangenen bzw. Untergebrachten und vor dem Führungsaufsichtsbeschluss des Gerichtes verpflichtet, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung tätig zu werden (§ 36 Abs. 3 Anordnung über Organisation, Aufgaben und Dienstbetrieb des Ambulanten Justizsozialdienstes der Strafrechtspflege in Niedersachsen und der Führungsaufsichtsstellen sowie über die Wahrnehmung der Aufgaben der Opferhilfe im Rahmen der Stiftung Opferhilfe und der Aussteigerhilfe *Rechts* [AV AJSD], AV d. MJ. v. 28. 1. 2009 [4263-S 3.141], VORIS 33350, Fundstelle: Nds. Rpfl. 2009 Nr. 3, S. 82, ber. S. 155).

Nach § 463 a Abs. 3 StPO ist örtlich zuständig die Aufsichtsstelle, in deren Bezirk die bzw. der Verurteilte ihren bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben wird. Ist der zukünftige Wohnsitz/Aufenthaltsort noch unklar, ist die Führungsaufsichtsstelle am letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort vor der Inhaftierung zuständig. Stellt die Führungsaufsichtsstelle fest, dass eine andere Führungsaufsichtsstelle zuständig ist, leitet sie die Unterlagen an die zuständige Führungsaufsichtsstelle weiter.

7.2 Maßnahmen der Führungsaufsicht

7.2.1 Aufgabe der Führungsaufsicht/Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe

Die Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie hat die Aufgabe, gefährdeten oder gefährlichen Täterinnen oder Tätern mit vielfach negativer Sozialprognose Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen. Für die Dauer der Führungsaufsicht bestellt das Gericht auch eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer (§ 68 a Abs. 1 StGB), die bzw. der in enger Abstimmung mit der Führungsaufsichtsstelle arbeitet (vgl. § 68 a StGB). Die Führungsaufsichtsstelle „überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen“ (§ 68 a Abs. 3 StGB). Der Hilfe- und Kontrollprozess wird von der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in enger Abstimmung organisiert (§ 68 a Abs. 2 und 3 StGB). Die Zusammenarbeit zwischen Führungsaufsichtsstelle und AJSD ist auch in der Anordnung über Organisation, Aufgaben und Dienstbetrieb des Ambulanten Justizsozialdienstes der Strafrechtspflege in Niedersachsen und der Führungsaufsichtsstellen sowie über die Wahrnehmung der Aufgaben der Opferhilfe im Rahmen der Stiftung Opferhilfe und der Aussteigerhilfe *Rechts* (AV AJSD), AV d. MJ. v. 28. 1. 2009 (4263-S 3.141), VORIS 33350, Fundstelle: Nds. Rpfl. 2009 Nr. 3, S. 82, ber. S. 155, geregelt. Die Führungsaufsichtsstelle stimmt zu Beginn ihrer Tätigkeit die beabsichtigten Maßnahmen mit dem Ambulanten Justizsozialdienst ab (§ 36 Abs. 1 AV AJSD).

- Der AJSD übersendet seine Berichte an das aufsichtführende Gericht und nachrichtlich an die Führungsaufsichtsstelle. Darüber hinaus übersendet der AJSD alle Berichte an die Führungsaufsichtsstelle nachrichtlich auch der zuständigen Vollstreckungsbehörde (§ 37 AV AJSD).
- Die Führungsaufsichtsstelle und der AJSD unterrichten sich gegenseitig unaufgefordert und zeitnah über alle wesentlichen Umstände und Erkenntnisse (§ 36 Abs. 4 AV AJSD).

7.2.2 Dauer der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei Jahre und in der Regel höchstens fünf Jahre (§ 68 c Abs. 1 StGB). In den Fällen des § 68 c StGB kann das Gericht die Führungsaufsicht auch über die Höchstfrist hinaus verlängern oder unbefristete Führungsaufsicht anordnen.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft und regt ggf. eine Verlängerung der Führungsaufsicht gegenüber dem Gericht an. In diesen Fällen holt sie rechtzeitig vor Ablauf der Führungsaufsicht eine Stellungnahme der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen ein.

7.2.3 Maßnahmen der Führungsaufsicht

- Die Führungsaufsichtsstelle leitet die erhaltenen Unterlagen unverzüglich an das zuständige Büro des AJSD (Nr. 8) weiter und stimmt sich ggf. mit der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter über die Entlassungsvorbereitungen und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Führungsaufsicht ab.
- Die Führungsaufsichtsstellen veranlassen unverzüglich nach der Entlassung die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 463 a Abs. 2 Satz 1 StPO) für die Dauer der Führungsaufsicht. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ist mindestens jährlich zu prüfen (§ 463 a Abs. 2 Satz 2 StPO).
- Bei Probandinnen oder Probanden der Kategorien A und B sollte gerade zu Beginn der Betreuung eine intensive Kontrolle durch den AJSD und die Führungsaufsichtsstelle erfolgen.
- Das Erstgespräch soll vor Entlassung der Probandin oder des Probanden aus dem Justizvollzug oder dem Maßregelvollzug von der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe gemeinsam mit der Vollzugsbehörde und ggf. mit der zuständigen Fachberaterin oder dem zuständigen Fachberater für Risikomanagement des AJSD geführt werden.
- Im Rahmen der gezielten Vorbereitung auf die Entlassung aus dem Justizvollzug oder dem Maßregelvollzug ist das Informationsblatt für Probanden (vgl. Anlage 3) auszuhändigen und zu erläutern.
- Bei Kontaktabbruch von Probandinnen bzw. Probanden der Kategorien A und B wird die Führungsaufsichtsstelle unverzüglich vom AJSD informiert (Nr. 8). Kann die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter binnen drei Werktagen weder telefonisch noch durch Hausbesuch den Kontakt zu der Probandin bzw. dem Probanden wiederherstellen, ist das weitere Vorgehen in einer gemeinsamen kollegialen Beratung zwischen dem AJSD, der Fachberatung Risikomanagement des AJSD und der Führungsaufsichtsstelle unverzüglich abzustimmen. Die Führungsaufsichtsstelle informiert die örtlichen KURS-Sachbearbeiterinnen bzw. KURS-Sachbearbeiter der Po-

lizei und stimmt mit ihnen die weiteren Maßnahmen, ggf. die Einberufung des „Runden Tisches“ ab. Die Führungsaufsichtsstelle veranlasst ggf. die polizeiliche Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 463 a Abs. 1 Satz 2 StPO).

- Die Führungsaufsichtsstelle berichtet regelmäßig, in Fällen der Kategorien A und B mindestens alle sechs Monate, dem Führungsaufsichtführenden Gericht über risikorelevante Erkenntnisse, sofern diese dort nicht bereits durch die Berichte der Justizsozialarbeiterin oder des Justizsozialarbeiters bekannt geworden sind.
- Die Führungsaufsichtsstelle kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen (§ 463 a StPO). Die Führungsaufsichtsstelle bittet daher zu Beginn der Führungsaufsicht die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen alle polizeilichen Erkenntnisse über die Führungsaufsichtsprobandinnen oder Führungsaufsichtsprobanden unverzüglich der Führungsaufsichtsstelle mitzuteilen. In diesem Zusammenhang teilt die Führungsaufsichtsstelle der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen jederzeit unverzüglich Informationen mit, die für die effektive Nutzung der KURS-Datei für die Zwecke der Führungsaufsicht von Bedeutung sind. Dabei kann es sich z. B. auch um vorhandene Erkenntnisse über bereits bekannte Weisungsverstöße aus Berichten der Bewährungshilfe handeln, um auch polizeiliche Erkenntnisse über ähnliche Vorfälle zu sammeln.
- **Vorführungsanordnung**
Auf Antrag der Aufsichtsstelle kann das Gericht einen Vorführungsbefehl erlassen, wenn die Verurteilten einer Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StGB (sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden) oder § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB (sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen) ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen sind und sie in der Ladung darauf hingewiesen wurden, dass in diesem Fall eine Vorführung zulässig ist (§ 463 a Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Führungsaufsichtsstelle trägt dafür Sorge, dass dieser Hinweis in den genannten Fällen in die Ladungen der entsprechenden Stellen aufgenommen wird.
- **Strafantrag**
Hält die Führungsaufsichtsstelle die Voraussetzungen des § 145 a StGB für erfüllt, kann sie Strafantrag stellen. Zuvor holt die Führungsaufsichtsstelle die Stellungnahme

der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers (§ 68 a Abs. 6 StGB) und der örtlich zuständigen KURS-Sachbearbeiter ein. Handelt es sich um einen Fall der Kategorie A oder B wird auch die Stellungnahme der Fachberaterin oder des Fachberaters für Risikomanagement eingeholt.

- Die zuständige Führungsaufsichtsstelle prüft ständig, ob die Auflagen und Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht ergänzt oder geändert werden sollten und gibt gegebenenfalls eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem Gericht ab. Die Stellungnahme leitet sie nachrichtlich der Staatsanwaltschaft und der Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen zu.

8 Bewährungshilfe

8.1 Einleitung

Die Bewährungshilfe hat den gesetzlichen Auftrag, die Verurteilten zu betreuen und zu überwachen (§ 56 d Abs. 3 StGB). Wie die Führungsaufsichtsstelle sind auch die als Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bestellten Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter verpflichtet, bereits vor der gerichtlichen Bestellung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung tätig zu werden (§ 45 Abs. 1 AV AJSD).

8.2 Schwerpunkt Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter

Die Betreuung von Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe erfordert ein differenziertes und professionelles Vorgehen, um der Problematik und Heterogenität dieser Straftätergruppe adäquat begegnen zu können. Vor allem das oft fehlende Problembewusstsein dieser Probandinnen bzw. Probanden erschwert die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, den Personen helfend und betreuend zur Seite zu stehen. Auch die im Einvernehmen mit den Gerichten zu überwachende Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt für die Betreuung dieser Klientel nicht nur spezifische Kenntnisse über verschiedene Erscheinungsformen der Sexualdelinquenz, über die unterschiedlichen Delinquenzverläufe und über empirische Daten zur Legalprognose voraus, sondern auch die konkreten Fähigkeiten, diese Themen mit den Probandinnen oder Probanden angemessen besprechen zu können.

Hierzu verfügt der AJSD über speziell für die Betreuung von Sexualstraftätern ausgebildete Justizsozialarbeiter. Ihre Tätigkeit ist in einem entsprechenden fachlichen Schwerpunkt der Bewährungshilfe geregelt worden.

Probandinnen bzw. Probanden, die in die Kategorien A oder B eingestuft worden sind, sollen grundsätzlich den besonders qualifizierten Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern mit

dem fachlichen Schwerpunkt Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter zugeteilt werden. Hat das aufsichtführende Gericht eine Justizsozialarbeiterin oder einen Justizsozialarbeiter ohne diese Qualifikation bestellt, soll eine Umbestellung unter Hinweis auf die speziell geschulten Sexualstraftäterbetreuerinnen oder Sexualstraftäterbetreuer und dieses Konzept angeregt werden. In Ausnahmefällen, z. B. bei einer vorherigen Befassung einer Justizsozialarbeiterin oder eines Justizsozialarbeiters mit den Probandinnen oder Probanden, ist in Abstimmung mit den Bezirksleiterinnen oder Bezirksleitern des AJSD auch die Zuständigkeit einer Justizsozialarbeiterin oder eines Justizsozialarbeiters ohne diese Schwerpunktausbildung möglich. Die Gründe dafür sind in der Akte zu vermerken.

Die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter in dem fachlichen Schwerpunkt Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter sollen ständig fortgebildet werden; ihr Erfahrungsaustausch soll gefördert werden.

Für die Fälle der Kategorien A und B ist eine kollegiale Fallberatung obligatorisch. Diese Fallberatung soll durch die Fachberatung Risikomanagement (vgl. Nr. 8.4) geleistet werden.

8.3 Betreuung von Probandinnen oder Probanden der KURS-Kategorien A und B

Während der ersten sechs Monate der Unterstellung ist der Kontakt zu Probandinnen oder Probanden besonders eng zu halten. Die möglichen Hilfen für diesen Personenkreis können dabei gemäß den Standards des AJSD voll ausgeschöpft werden. Die Einstufung in die Prognosekategorien A und B erfordert eine verstärkte Kontrolle. In den ersten sechs Monaten der Unterstellungszeit sind daher grundsätzlich wöchentlich persönliche Kontakte erforderlich, wenn nicht ausdrückliche Anweisungen (§ 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB) oder Weisungen des aufsichtführenden Gerichtes eine davon abweichende Kontaktfrequenz festlegen. AJSD und Führungsaufsicht bemühen sich in diesem Fall gemeinsam um eine Änderung des entsprechenden Beschlusses per Anregung an das Gericht unter Darlegung der Einstufung der Probandinnen bzw. Probanden und Verweis auf KURS. Bei Erkrankung oder Urlaub der zuständigen Justizsozialarbeiterin bzw. des zuständigen Justizsozialarbeiters stellt die Bezirksleiterin oder der Bezirksleiter des jeweiligen Büros sicher, dass die Kontakte weiter stattfinden.

Der erste reguläre Bericht über die Lebensführung an das Gericht und die Führungsaufsichtsstelle wird acht Wochen nach der Entlassung der Probandin bzw. des Probanden gefertigt. Im weiteren Betreuungsverlauf sind mindestens alle sechs Monate Berichte zu fertigen.

Probandinnen oder Probanden der Kategorien A und B, deren Unterstellung nicht problemfrei verläuft, sind unverzüglich per Fax der Führungsaufsichtsstelle und dem aufsichtführenden Gericht zu melden. Die Meldung geht nachrichtlich auch an die zuständige Fachberaterin oder den zuständigen Fachberater (vgl. Nr. 8.4).

Dies ist zu veranlassen, wenn Probandinnen bzw. Probanden

- unentschuldig einen Termin versäumen;
- die Gespräche mit ihnen krisenhafte Zuspitzungen der Situation offenbaren wie z. B. Gewaltphantasien oder die Schaffung rückfallgefährdender Situationen;
- es zu Alkohol- oder Drogenabusus kommt und dieser neue Straftaten befürchten lässt;
- Anzeichen für eine ernsthafte Gefährdung Dritter erkennbar werden;
- Verstöße gegen Weisungen und Auflagen bekannt werden.

Die Führungsaufsichtsstelle informiert unverzüglich die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen.

Bei einem Kontaktabbruch versucht die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter den Kontakt wieder herzustellen. Kann binnen drei Werktagen weder telefonisch noch durch Hausbesuch der Kontakt zu der Probandin bzw. dem Probanden hergestellt werden, ist das weitere Vorgehen in einer gemeinsamen kollegialen Beratung zwischen Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter, Fachberatung und Führungsaufsicht unverzüglich abzustimmen.

Gelingt es, den Kontakt wiederherzustellen, sind in der Regel für weitere sechs Monate wöchentliche Kontakte zu vereinbaren.

In Fällen von krisenhafter Zuspitzung oder Alkohol- und Drogenabusus ist das weitere Vorgehen unverzüglich mit der Führungsaufsichtsstelle und der Fachberatung abzustimmen. Insbesondere soll das mögliche Hilfef Potenzial wie Vermittlung an Therapeutinnen und Therapeuten, forensische Ambulanzen, Drogenberatungsstellen oder Suchtkliniken ausgeschöpft werden.

In Fällen der möglichen Gefährdung Dritter ist zusätzlich im Einzelfall abzuwägen, ob eine Information der KURS-Sachbearbeiterinnen bzw. KURS-Sachbearbeiter zu erfolgen hat. Dies kann beispielsweise unter den Voraussetzungen des § 34 StGB bei einer „gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut“ der Fall sein, wenn das geschützte Interesse die datenschutzrechtliche Beeinträchtigung überwiegt.

Verläuft diese erste Phase der Führungsaufsicht unproblematisch, kann die Kontaktfrequenz reduziert werden. Mindestens sollen jedoch einmal monatlich persönliche Kontakte stattfinden, wenn nicht das aufsichtführende Gericht eine andere Anordnung getroffen hat.

Es ist weiter im Abstand von sechs Monaten an das aufsichtführende Gericht und die Führungsaufsichtsstelle zu berichten.

8.4 Fachberatung Risikomanagement

Der Umgang mit gefährdeten und gefährlichen Straftäterinnen oder Straftätern gehört zu den professionellen Herausforderungen der Sozialarbeit im AJSD. Der sozialarbeiterische Kontrollprozess soll durch methodisches Risikomanagement verbessert werden, um das Rückfallrisiko besonders gefährlicher Täterinnen bzw. Täter besser einschätzen zu können und entsprechende sozialarbeiterische Handlungsstrategien ableiten zu können.

Zu diesem Zweck verfügt der AJSD über speziell geschulte Fachberaterinnen oder Fachberater für sozialarbeiterisches Risikomanagement. Die Fachberaterinnen oder Fachberater werden vor allem für kollegiale Fallberatungen und Schulungen von Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern eingesetzt. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse zu Risikomanagementmethoden und Grundkenntnisse in forensischer Psychiatrie und Psychologie. Sie kennen die Methoden, die im Justizvollzug und Maßregelvollzug für die Prognose und Behandlung von Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern angewendet werden.

In den Fällen der KURS-Kategorien A und B führen die Fachberaterinnen und Fachberater die obligatorischen Fallberatungen durch. Sie erhalten durch ihre intensive Beschäftigung mit diesen Fällen und ihren überregionalen Einsatz einen guten Überblick über die Fälle und erfolgsgerechte Handlungsstrategien. Sie nehmen als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für den AJSD an den KURS-Konferenzen teil.

9 Datenschutz

Im Bereich des Justizvollzuges ist die Übermittlung der Daten an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft insbesondere gem. § 192 Abs. 1 i. V. m. § 191 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 sowie gem. § 191 Abs. 2 Nr. 1 NJVollzG zulässig. Hinsichtlich der Daten aus Gutachten ist eine Übermittlung in den Fällen der Kategorien A und B gem. §§ 192 Abs. 1, 191 Abs. 2 i. V. m. § 195 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NJVollzG zulässig („Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben Dritter“).

Aus dem Bereich des Maßregelvollzuges erfolgt die Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaften als Strafvollstreckungsbehörden auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 11 Abs. 1 i. V. m. § 10 NDSG und i. V. m. § 16 Niedersächsisches Maßregelvollzugsgesetz.

Bei dem Informationsaustausch mit anderen Stellen müssen die staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe den Berufsgeheimnisschutz des § 203 StGB beachten.

Für die Übermittlung von Informationen der Führungsaufsichtsstelle an die Polizei gibt es eine rechtliche Grundlage. Die Führungsaufsichtsstelle darf auf der Grundlage des § 463 a StPO Daten erheben und für ihre Zwecke andere Stellen mit Ermittlungen jeder Art beauftragen. Sie kann daher z. B. auch in Verbindung mit Ermittlungsaufträgen an die Polizei Informationen über Probandinnen bzw. Probanden weitergeben. Die retrograde Erfassung der Führungsaufsichtsprobandinnen und Führungsaufsichtsprobanden in der KURS-Datei dient der Unterstützung des Kontrollauftrages der Führungsaufsicht durch die Polizei. Die Führungsaufsichtsstellen dürfen daher ihre Daten der Polizei übermitteln, um polizeiliche Erkenntnisse für die Führungsaufsicht nutzbar zu machen.

Der Informationsaustausch zwischen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle ist durch § 68 a StGB legitimiert (s. u. Führungsaufsicht).

Unabhängig davon, ob man für Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer den weiter reichenden persönlichen Berufsgeheimnisschutz des § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB⁸ oder den nicht innerdienstlich geltenden Geheimnisschutz für Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB⁹ annimmt, ist für die Weiterleitung aus dem innerdienstlichen Bereich eine rechtliche Erlaubnisnorm erforderlich. Wegen der abschließenden bereichsspezifischen Regelung des § 481 StPO für den Zweck der Gefahrenabwehr kann ein Datenaustausch zwischen der Bewährungshilfe und der Polizei nicht auf die Regelungen der §§ 474 ff. StPO, §§ 12 ff. EGGVG oder das Niedersächsische Datenschutzgesetz gestützt werden.

Eine Weitergabe von Informationen ist aber dann problemlos möglich, wenn sie nicht „unbefugt“ im Sinne des § 203 StGB erfolgt, also wenn sie durch Rechtfertigungsgründe (z. B. Einwilligung der Klientin bzw. des Klienten, rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB) gedeckt sind. Da die Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter der Justiz kein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß

⁸ Schönke/Schröder-Lenckner, 27. Aufl., StGB, § 203 Rn. 13; Damian, Bewährungshilfe – BewHi – 1992, S. 325 ff.; Schmitt, BewHi 1992, S. 359, 360.

⁹ MK-Cierniak, StGB, § 203 Rn. 43; Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl., § 203 Rn. 5; LK-Schünemann, StGB, 11. Aufl., § 203 Rn. 37; Schenkel NSTZ 1995, 67 ff.; Onderka/Schade BewHi 1993, 136, 144.

§ 53 StPO haben, schließt auch die Offenbarungspflicht als Zeugin oder Zeuge den Geheimnisschutz aus. Auch Informationen aus zeugenschaftlichen Vernehmungen von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern können von den Staatsanwaltschaften gemäß § 481 StPO zu Gefahrabwehrzwecken an die Polizei weiter gegeben werden. Eine direkte Übermittlung von Daten von der Bewährungshilfe an die Polizei ist im Hinblick auf die abschließende bereichsspezifische Regelung des § 481 StPO datenschutzrechtlich nur in den Fällen eines strafrechtlichen Rechtfertigungsgrundes (z. B. § 34 StGB) oder Entschuldigungsgrundes straffrei möglich.

Um in der Praxis eine Datenweitergabe an die Polizei zu ermöglichen, sollen die Personen, die in der KURS-Datei erfasst werden, um eine Einwilligungserklärung zur Weitergabe von Informationen über Verstöße gegen Weisungen und Auflagen gebeten werden. Zu diesem Zweck sollte das Formblatt zur Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 5) verwendet werden.

10 „Runde Tische“

Ein wichtiges Instrument zur Koordinierung der Maßnahmen der beteiligten Stellen ist der sogenannte „Runde Tisch“. Durch einen gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch können die Maßnahmen der Beteiligten gemeinsam beraten und optimiert werden.

Jeweils am Standort einer Polizeiinspektion wird als örtliches Gremium ein sog. „Runder Tisch“, eingerichtet.

Dieses Gremium setzt sich zusammen aus:

- Angehörigen der zuständigen Polizeidienststelle
- Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern
- Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstellen.

Die Justizsozialarbeiterin bzw. der Justizsozialarbeiter des AJSD tragen dafür Sorge, dass der Berufsgeheimnisschutz des § 203 StGB bei den Beratungen eingehalten wird.

Der „Runde Tisch“ tritt unter Federführung der Polizeiinspektionen regelmäßig und anlassbezogen zusammen, jedoch mindestens halbjährlich. Die Einberufung des „Runden Tisches“ kann von jeder Beteiligten und jedem Beteiligten initiiert werden. Die Organisation der „Runden Tische“ obliegt den Polizeiinspektionen. Der „Runde Tisch“ zieht bei Bedarf Vertreterinnen oder Vertreter weiterer externer Stellen (z. B. Jugendämter, Kommunen, freie Straffälligenhilfe, forensische Ambulanzen, Strafvollstreckungsbehörden, Leiterinnen und Leiter der Führungsaufsichtsstelle) beratend hinzu, wenn diese datenschutzrechtlich zur Weitergabe und zum Empfang von Informationen im Einzelfall berechtigt sind.

Die durch die jeweilige Vollzugsbehörde mitgeteilte Kategorisierung ist grundsätzlich beizubehalten. In begründeten Einzelfällen ist es aber möglich, dass Probandinnen oder Probanden auf-

grund der polizeilichen Gesamtbewertung unter Einbeziehung der Erkenntnisse und Einschätzung der Führungsaufsichtsstellen bzw. AJSD in eine höhere oder aber auch in eine niedrigere Kategorie überführt werden.

Liegen einzelfallbezogene Gründe für eine Höherstufung der Betroffenen vor, entscheidet hierüber der jeweils zuständige lokale „Runde Tisch“. Die Höherstufung von Probandinnen oder Probanden kann nur einstimmig erfolgen. Die Gründe für die Höherstufung sind schriftlich zu dokumentieren. Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen erhält eine Ausfertigung der schriftlichen Begründung. Sie bringt den konkreten Fall bei der KURS-Konferenz (vgl. Nr. 11) zur weiteren Prüfung hinsichtlich eines landesweit einheitlichen Standards ein.

Eine Herabstufung der Probandinnen bzw. Probanden ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Vor Ablauf von zwei Jahren ist von einer Herabstufung abzusehen.

Liegen Anhaltspunkte vor, die nach einstimmiger Bewertung des lokalen „Runden Tisches“ eine Herabstufung der Probandinnen bzw. Probanden angezeigt erscheinen lassen, wird der Vorgang der KURS-Konferenz zur Entscheidung vorgelegt. In der Vorlage müssen alle entscheidungsrelevanten Tatsachen und Bewertungen enthalten sein. Bei Bedarf können einzelne Vertreterinnen oder Vertreter des „Runden Tisches“ im Rahmen der Sitzung der KURS-Konferenz angehört werden.

11 KURS-Konferenz

Mitglieder der KURS-Konferenz sind:

- die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter 3 des Landeskriminalamtes Niedersachsen (Vorsitz)
- die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen, einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters des Fachbereichs Operative Fallanalyse (OFA) sowie einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit psychologischer und/oder sozialwissenschaftlicher Kompetenz
- die Dezernatsleiterin oder der Dezernatsleiter 32 des Landeskriminalamtes Niedersachsen
- eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Führungsaufsichtsstelle oder der dienstaufsichtführenden Behörden (Landgericht, Oberlandesgericht, MJ)
- eine Justizsozialarbeiterin oder ein Justizsozialarbeiter des AJSD (Fachberatung Risikomanagement)

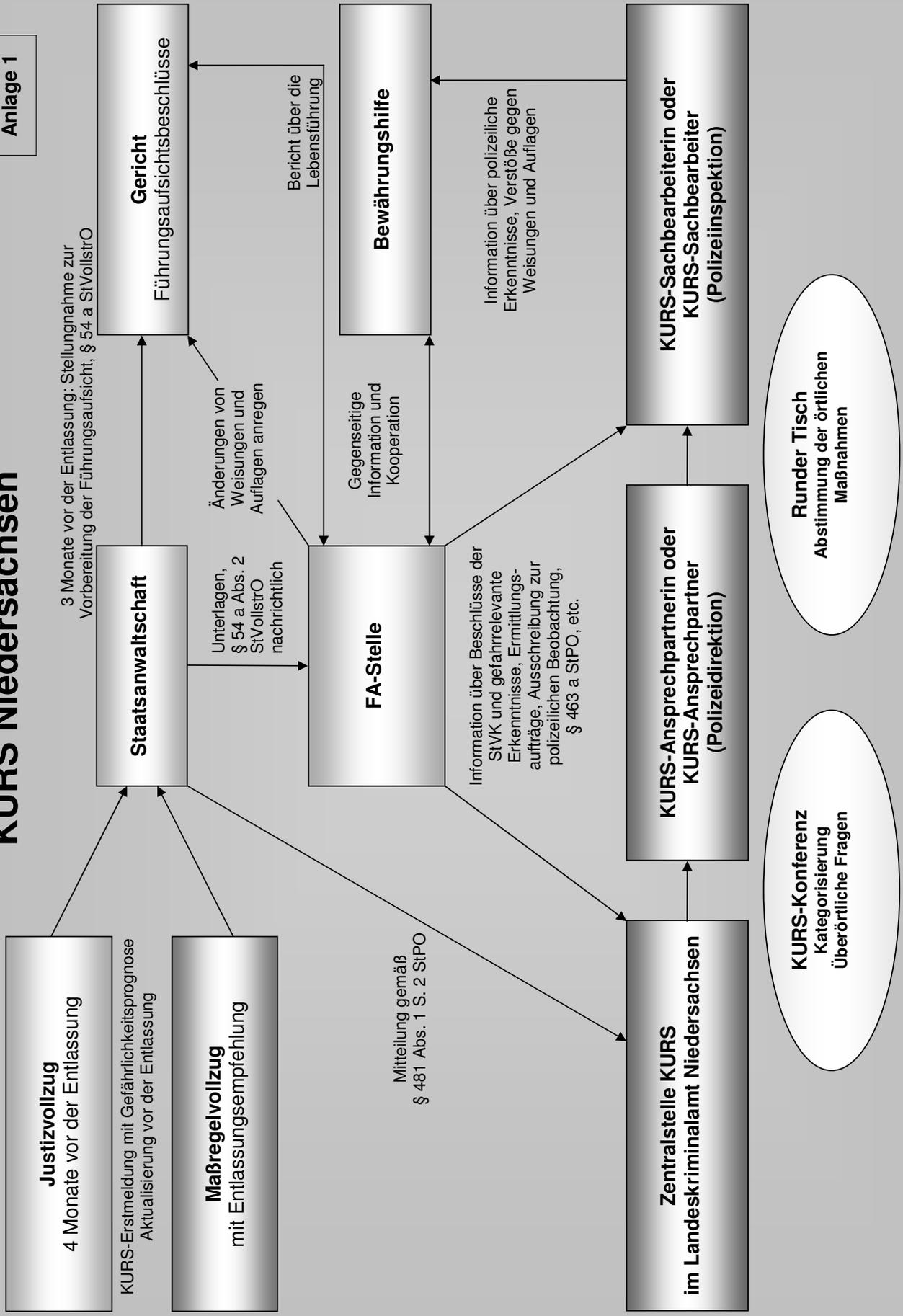
- der Leiter oder die Leiterin und/oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prognosezentrums
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Prognosekommission aus dem Maßregelvollzug.

Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen ist zugleich Geschäftsstelle der KURS-Konferenz. In dieser Funktion organisiert sie die Fallkonferenzen nach Bedarf. Neben den Vertreterinnen und Vertretern der KURS-Konferenz werden an der Protokolldokumentation die betroffenen Ressorts (MI, MJ, MS) beteiligt und der Informationsfluss zu den Polizeidirektionen sichergestellt. Die Zentralstelle KURS im Landeskriminalamt Niedersachsen informiert die „Runden Tische“ auf dem Dienstwege über den Ausgang der Fallkonferenzen.

Die KURS-Konferenz kann im Einzelfall im Rahmen ihrer Prüfungskompetenz die Entscheidung des lokalen „Runden Tisches“ über die Höherstufung der Probandin bzw. des Probanden aufheben. Die Entscheidung über die Herabstufung der Probandinnen bzw. Probanden wird ausschließlich in der KURS-Konferenz getroffen.

KURS Niedersachsen

Anlage 1



Maßnahmenkatalog

Gemäß KURS Niedersachsen Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 treffen die Polizeidirektionen sowie ihre nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die geeigneten polizeipräventiven Maßnahmen.

Der nachfolgende Maßnahmenkatalog ist hierbei zu berücksichtigen; jedoch nicht als abschließend zu verstehen.

Teil A - Standardmaßnahmen

Im Rahmen von KURS Niedersachsen sind grundsätzlich nachfolgende Standardmaßnahmen vorzunehmen:

- Gefährderansprachen¹ (§ 11 Nds. SOG) im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Haftentlassung bzw. Beendigung des Maßregelvollzugs
- Vervollständigung/Aktualisierung ED-Unterlagen (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 Nds. SOG) und DNA-Material (§ 81 g StPO)
- Vervollständigung/Aktualisierung Kriminalakte (§ 30 ff. Nds. SOG)
- Verbleibskontrollen (§§ 11, 12 Nds. SOG) i. V. m. Kontrolle melderechtlicher Bestimmungen (NMG)
- Kontaktaufnahme mit externen Einrichtungen wie z. B.
 - Führungsaufsichtsstelle
 - Bewährungshilfe
 - Justizvollzugsanstalt
 - ggf. Kommunalbehörden

Bei allen Probandinnen oder Probanden sollte gegenüber der Führungsaufsichtsstelle grundsätzlich die „Polizeiliche Beobachtung“ (PB) gemäß §§ 463 a Abs. 2, 163 e Abs. 2 StPO i. V. m. PDV 384.2, einschließlich Auswertung und Analyse eingehender Meldungen, angeregt werden.

¹ Im Rahmen der Gefährderansprachen ist darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten der Probandin oder des Probanden in einer polizeilichen DV-Anwendung für Sexualstraftäter, die unter Führungsaufsicht stehen, gespeichert sind.

Teil B - anlassabhängige Maßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen kommen anlass- und einzelfallabhängig auf Basis eines ständig fortzuschreibenden Gefährdungslagebildes in Betracht:

- Platzverweisung (§ 17 Nds. SOG)
- Umfeldermittlungen zu persönlichen Lebensverhältnissen (§§ 11, 12 Nds. SOG)
- Feststellung Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht
 - Strafanzeige gemäß § 145 a StGB und Einholung Strafantrag über die antragsberechtigte Führungsaufsichtsstelle
 - Abstinenzkontrollen mithilfe von Atemalkoholkontrollen, sofern der Führungsaufsichtsbeschluss nicht explizit eine Blutalkoholkontrolle anordnet
- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung gemäß §§ 463 a Abs. 1 und 131 a StPO¹
- anlassabhängiger Objektschutz
- präventive TKÜ Maßnahmen (§§ 33 a ff. Nds. SOG)
- Gefährdetengespräche (§ 12 bzw. 44 Nds. SOG)
- Datenübermittlung gemäß § 43 Nds. SOG an die Dienststellen der Bewährungshilfe
- Observationsmaßnahmen (§ 34 Abs. 1 Ziffer 2 Nds. SOG)

¹ Als Anregung gegenüber der Führungsaufsichtsstelle bei nicht bekanntem Aufenthaltsort.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Niedersächsisches
Justizministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration



KURS Niedersachsen

Informationsblatt

Was ist KURS?

**KURS bedeutet: Konzeption zum Umgang mit Rückfallgefährdeten
Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern**

und ist ein Gemeinschaftskonzept des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, des Niedersächsischen Justizministeriums und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.

Seit wann gibt es KURS?

Die Konzeption wird seit dem 01.10.2007 in Niedersachsen umgesetzt.

Welches Ziel hat KURS?

Das Ziel der Konzeption ist es, das Rückfallrisiko bestimmter Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter unter Beachtung des Resozialisierungszieles zu minimieren.

Warum sind Sie betroffen?

Betroffen von KURS sind Personen, die

- wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder
- wegen Mordes oder Totschlags mit sexuell motiviertem Hintergrund oder
- wegen der Begehung eines der vorgenannten Delikte wegen Vollrausches verurteilt wurden

und unter Führungsaufsicht stehen.

Was bedeutet das für Sie?

Führungsaufsichtsstellen, Bewährungshilfe und Polizei nehmen zum Ende der Haft bzw. der Unterbringung oder nach der Entlassung aus der Haft bzw. dem Maßregelvollzug zu Ihnen Kontakt auf und informieren Sie u. a. darüber,

- welches künftige Verhalten von Ihnen im Rahmen der Führungsaufsicht erwartet wird und
- mit welchen Maßnahmen und Konsequenzen Sie rechnen müssen, wenn Sie Auflagen oder Weisungen des Führungsaufsichtsbeschlusses nicht einhalten.

Verstöße können z. B. sein, dass Sie trotz eines entsprechenden Verbotes Alkohol oder Drogen konsumiert oder sich in der Nähe bestimmter Orte oder Personen aufgehalten haben. Die Konsequenzen können von polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen (z. B. Ausspruch eines Platzverweises) über einen Vorführbefehl bis hin zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht reichen.

Die polizeilichen Kontakte werden in regelmäßigen Abständen wiederholt und richten sich nach der individuellen Prognose der Rückfallgefahr.

Die KURS-Konzeption unterscheidet drei Kategorien von Rückfallgefahr:

- A: hohe Gefährlichkeit, keine protektiven risikorelevanten Bedingungen
- B: hohe Gefährlichkeit, protektive risikorelevante Bedingungen
- C: alle anderen o. g. Personen, die nicht unter A oder B fallen.

Die Ersteinstufung in eine Kategorie erfolgt während des Vollzuges durch die jeweiligen Justizvollzugsanstalten bzw. durch das Prognosezentrum der Justiz Niedersachsen in Hannover, im Maßregelvollzug gegebenenfalls durch die jeweilige Vollzugsleitung mit Unterstützung eines Prognoseteams. Außerhalb des Vollzuges erfolgt die Einstufung durch die Führungsaufsichtstellen, die Bewährungshilfe und die Polizei. In einer Konferenz aller beteiligten Institutionen kann Ihre Einstufung in eine höhere Kategorie beschlossen werden, wenn dafür einzelfallbezogene Gründe, z. B. eine kritische Entwicklung oder ein Weisungsverstoß vorliegen. Ebenso ist eine Herabstufung in eine andere Kategorie möglich.

Im Rahmen von KURS werden Sie zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben. Das bedeutet, dass die Polizei bei Routinekontrollen Ihre personenbezogenen Daten und den Anlass sowie den Ort der Kontrolle in die Datensysteme der Polizei aufnimmt und diese Informationen an die Führungsaufsichtsstelle zur Feststellung von Auflagen- oder Weisungsverstößen weitergibt.

Welche Daten werden erhoben und gespeichert?

Die polizeilichen KURS-Sachbearbeiterinnen und KURS-Sachbearbeiter bei der für Ihren Wohnort zuständigen Polizeiinspektion haben Kenntnis über

- bestehende polizeiliche Erkenntnisse und
- Gerichtsentscheidungen und Auszüge aus dem Bundeszentralregister.

Sie stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Führungsaufsichtsstellen der Landgerichte und der Bewährungshilfe. Für Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer gilt dabei grundsätzlich eine berufliche Schweigepflicht.

Die personenbezogenen Daten der von KURS Betroffenen werden zu deren Verwaltung in einer Datei (KURS-Datei) gespeichert. Des Weiteren wird von allen beteiligten Institutionen der Verlauf der Bewährungs- und Führungsaufsichtszeit dokumentiert.

Mit dem Ende der Führungsaufsicht werden die Daten in der KURS-Datei gelöscht.

Wie lange sind Sie von KURS betroffen?

Sie sind für die Dauer Ihrer Führungsaufsicht von KURS betroffen.

Anlass- und einzelfallabhängig können sich im Verlauf der Führungsaufsicht Anpassungen der Maßnahmen ergeben.

Weitergehende Informationen zu KURS erhalten Sie bei den Führungsaufsichtsstellen, der Bewährungshilfe und der Polizei.

Herausgeber:

Nds. Ministerium für Inneres
und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Nds. Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover

Stand: 30.04.2010

KURS Niedersachsen

I. Teil Meldung durch die Vollzugsbehörde

	Erstmeldung vier Monate vor der Entlassung Stand	Aktualisierung der Erstmeldung Grund <input type="checkbox"/> zwei Wochen vor der Entlassung <input type="checkbox"/> Wegfall der KURS Voraussetzungen (Strafaussetzung zur Bewährung) <input type="checkbox"/> plötzliche Entlassung (Aufhebung Überhaftbefehl) Nur Änderungen zur Erstmeldung eintragen. <input type="checkbox"/> Die Meldung ist noch unvollständig; es wird um Kontaktaufnahme gebeten. Stand
1	Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugsanstalt	
	Bezeichnung Abteilung Anschrift Telefonzentrale Fax	
2	Ansprechpartner/-in für die Personaldaten	
	Name Funktion Telefon Fax E-Mail	
3	Ansprechpartner/-in für das Risikoprofil	
	Name Funktion Telefon Fax E-Mail	
4	Einstufung	
	Kategorie:	
		Enthält die Aktualisierung Veränderungen gegenüber der Erstmeldung? bezüglich der Kategorie <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja im Risikoprofil <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ein neues Risikoprofil liegt an
5	Personaldaten	
	Name Geburtsdatum Geburtsort und -land	Vorname Geburtsname Staatsangehörigkeit

6	Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verlobt <input type="checkbox"/> verpartnert <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verlobt <input type="checkbox"/> verpartnert <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden
	eigene Kinder (Anzahl, Geburtsjahre) Kinder Partner/-in (Anzahl, Geburtsjahre)		
7	ausländerrechtliche Situation	Ausländerbehörde Status	
8	Sprachen		
9	Sexuelle Orientierung (nur soweit deliktrelevant)	<input type="checkbox"/> heterosexuell <input type="checkbox"/> homosexuell <input type="checkbox"/> bisexuell <input type="checkbox"/> transsexuell <input type="checkbox"/> Geschlechtsumwandlung (kleine oder große Lösung nach TSG) <input type="checkbox"/> pädophil <input type="checkbox"/> transvestit <input type="checkbox"/> Fetisch: (z.B. SM)	
	<input type="checkbox"/> nach Angaben der Person <input type="checkbox"/> nach Eindruck des Vollzuges	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
10	Wohnsitz vor Haftbeginn	Straße Ort/Land	
11	Wohnsitz nach der Entlassung	Straße Ort/Land Anschriftenzusatz <input type="checkbox"/> allein lebend <input type="checkbox"/> in Wohngemeinschaft mit <input type="checkbox"/> Besonderheiten (z. B. Wohnheim)	<input type="checkbox"/> allein lebend <input type="checkbox"/> in Wohngemeinschaft mit <input type="checkbox"/> Besonderheiten (z. B. Wohnheim)
12	Telefon nach der Entlassung		
13	Berufsausbildungen		
14	Erwerbstätigkeit vor der Haft	Art Arbeitgeber	
15	Erwerbstätigkeit nach der Haft	Art Arbeitsgeber	
16	Wichtige private Kontaktpersonen (auch in der Haft)	Name Vorname Geburtsdatum Anschrift Verhältnis	

	Name Vorname Geburtsdatum Anschrift Verhältnis	
	Name Vorname Geburtsdatum Anschrift Verhältnis	
	Name Vorname Geburtsdatum Anschrift Verhältnis	

17	Wichtige Kontaktpersonen in Institutionen (z. B. Therapie, Selbsthilfegruppe, ehrenamtliche Betreuung)	
	Name Vorname Institution Anschrift Funktion	
	Name Vorname Institution Anschrift Funktion	
	Name Vorname Institution Anschrift Funktion	

18	Deliktsrelevante Hinweise zum sozialen Empfangsraum	

19	Deliktsrelevante Hinweise zur Freizeitgestaltung	

20	Einbindung in therapeutische Maßnahmen nach der Entlassung	

21	Maßgebliche Verurteilung (vgl. Ziff. 5, Seite 11 unten, der Konzeption)	
	(ursprüngliches) Strafmaß bei Widerruf: Höhe des Strafrests Höhe einschlägiger Einsatzstrafen einschlägiger Straftatbestand §§ alle übrigen Straftatbestände §§ Datum des Urteils Gericht Az des Gerichts Vollstreckungsbehörde Az. der Vollstreckungsbehörde	

22	Weitere Verurteilungen aus der laufenden Inhaftierung	
	<input type="checkbox"/> Vollstreckungsblatt liegt bei	<input type="checkbox"/> Unverändert <input type="checkbox"/> Neues Vollstreckungsblatt liegt bei
23	Beginn der stationären Unterbringung und Strafende	
	Beginn stationäre Unterbringung Strafende nach Strafzeitberechnung	<i>Beginn stationäre Unterbringung Strafende nach Strafzeitberechnung</i>
	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhafth	<i>Genauer Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhafth</i>
24	Stand noch offener Verfahren, die den stationären Aufenthalt verlängern können. (ggf. ankreuzen und Sachstand erläutern).	
	<input type="checkbox"/> Anordnung der Untersuchung in Überhaft (vgl. Vollstreckungsblatt) <input type="checkbox"/> Notierte Sicherungsverwahrung (vgl. Vollstreckungsblatt) <input type="checkbox"/> Anhängiges Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung <input type="checkbox"/> Unterbringung nach NPsychKG	<input type="checkbox"/> <i>Anordnung der Untersuchung in Überhaft (vgl. Vollstreckungsblatt)</i> <input type="checkbox"/> <i>Notierte Sicherungsverwahrung (vgl. Vollstreckungsblatt)</i> <input type="checkbox"/> <i>Anhängiges Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung</i> <input type="checkbox"/> <i>Unterbringung nach NPsychKG</i>
	Stand:	<i>Stand:</i>
25	Stand noch offener Verfahren, die den stationären Aufenthalt verkürzen können.	
	Strafaussetzung zur Bewährung Ein Verfahren ist anhängig oder wird von der Gefangenen bzw. dem Gefangenen noch angestrebt.	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> <i>nein</i> <input type="checkbox"/> <i>ja</i>
	Stand:	
	Untersuchungshaft <input type="checkbox"/> Die Gefangene/Der Gefangene befindet sich nur noch in Untersuchungshaft (vgl. Vollstreckungsblatt).	
	Stand:	<i>Stand</i> <input type="checkbox"/> <i>Der Haftbefehl wurde aufgehoben. Die Entlassung erfolgte am .</i>
	Sonstige Verfahren (z. B. Gnaden-, Wiederaufnahmeverfahren) Stand des Verfahrens	
26	Führungsaufsicht Empfehlung für konkrete Auflagen und Weisungen	
27	Erkennungsdienstliche Unterlagen	
	<input type="checkbox"/> Ausdruck eines Digitalfotos, Stand <input type="checkbox"/> D-Bogen (Personenbeschreibung) <input type="checkbox"/> Die Person wechselt öfter ihr Aussehen, und zwar bezüglich	<input type="checkbox"/> <i>Ausdruck eines Digitalfotos, Stand</i> <input type="checkbox"/> <i>D-Bogen (Personenbeschreibung)</i> <input type="checkbox"/> <i>Die Person wechselt öfter ihr Aussehen, und zwar bezüglich</i>
28	Hinweis für die KURS-Sachbearbeiterin oder den KURS-Sachbearbeiter (Polizeiinspektion) <input type="checkbox"/> Es besteht Grund zu der Annahme, dass polizeiliche Maßnahmen, die mit einer offenen Kontaktaufnahme verbunden sind, die haftentlassene Person destabilisieren und das Rückfallrisiko erhöhen.	
	Erläuterung:	

Verfügung

Eilsache – sofort ausführen

Urschriftlich mit Anlagen

- Vollstreckungsblatt
- Ausdruck Digitalfoto
- D-Bogen (Personenbeschreibung)
- Begründung Risikoprofil

An die
Staatsanwaltschaft zu Az.:

nachrichtlich in Kopie

der/den Staatsanwaltschaften

zu Az.:

zu Az.:

zu Az.:

dem/der Vollstreckungsleiter/in beim Amtsgericht

Kopie zur PA; Wv.

gez. (Name)

Risikoprofil (Vollzugsbehörde) nur für Fälle der Kategorien A und B	
<input type="checkbox"/>	Anlage zur Erstmeldung Stand
<input type="checkbox"/>	Anlage zur Aktualisierung Stand
Personaldaten	
Name	Vorname Geburtsdatum
Einstufung	
Kategorie:	
R1	Kriminalitätsentwicklung (Analyse des BZR: Deliktweite, Frequenz der Delikte, funktionaler Zusammenhang der Delikte, Entwicklung der angewandten kriminellen Energie)
R2	Kurze Zusammenfassung des Anlassdelikts (Tatmodalitäten, Opferbeziehungen)
R3	Therapiemaßnahmen während des stationären Aufenthalts
R4	Sicherheitsrelevante Hinweise aus dem stationären Aufenthalt für den Umgang außerhalb des Vollzuges (tätliche Auseinandersetzungen; besondere Sicherungsmaßnahmen)
R5	Faktoren, die eine hohe Rückfallgefahr begründen
R6	Vorhandene protektive risikorelevante Faktoren
R7	möglicherweise zu erwartende, einschlägige Straftaten
R8	möglicherweise zu erwartende, nicht einschlägige Straftaten
R9	Sonstiges
gez.	(Name Ansprechpartner/-in Risikoprofil)

KURS Niedersachsen

Formular für die retrograde Erfassung der Führungsaufsichtsklientinnen und Führungsaufsichtsklienten der Zielgruppe des KURS-Konzeptes in der Kategorie C durch die KURS-Zentralstelle im Landeskriminalamt Niedersachsen. Von der Führungsaufsichtsstelle werden nur Fälle gemeldet, in denen die Führungsaufsicht voraussichtlich noch mindestens 1 Jahr fortauern wird. Mit dem Formular werden das der Führungsaufsicht zugrundeliegende Urteil, ein aktueller BZR-Auszug und der Führungsaufsichtsbeschluss übermittelt.

Führungsaufsichtsstelle _____

(Bezeichnung, Anschrift, Telefon, Fax)
 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
 (Name, Funktion, Telefon, E-Mail)

Personaldaten _____

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit)

Familienstand _____

(verheiratet, ledig, geschieden; Kinder)

Wohnort _____**ausländerrechtliche Situation** _____

(Ausländerbehörde, Status)

Sprachen _____**Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt/Landeskrankenhaus/**

(Bezeichnung, Anschrift, Telefonzentrale, Faxanschluss)

Ansprechpartner _____

(Name, Funktion (z. B. Abteilungsleiter), Telefon, E-Mail)

Verurteilung, die der laufenden Führungsaufsicht zugrundeliegt _____

(Tabelle: Strafmaß, Höhe der Einsatzstrafe, Straftatbestand, Datum des Urteils, Bezeichnung des Gerichts, Az. des Gerichts, Bezeichnung der Staatsanwaltschaft, Az. der Vollstreckungsbehörde)

Führungsaufsichtsdauer von/bis _____

Auflagen und Weisungen (Anlage Führungsaufsichtsbeschluss)

Bewährungshilfe Landgericht _____**Koordinatorin oder Koordinator der Bewährungshilfe**

(Name, Telefon, E-Mail)

Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer

(Name, Telefon, E-Mail)

Sonstiges: _____

 (Unterschrift)

KURS-Formular Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich, _____

(Name)

geb. am _____ in _____

Frau/Herrn _____

(Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des AJSD)

Amtsbezeichnung _____

Adresse _____

gegenüber

(Name, Anschrift)

von der Schweigepflicht in Angelegenheiten

(genaue Beschreibung)

Zugleich befreie ich in derselben Angelegenheit auch

(Name, Anschrift)

von der Schweigepflicht.

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten